



Weitere Umsetzung eines zeitgemäßen, an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen orientierten Inklusions- und Teilhabepolitik
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsführung des Thüringer Landtags
Hier: Stellungnahme der LIGA Thüringen

Allgemein:

Mit dem nun vorgelegten neuen Maßnahmenplan können Menschen mit Behinderungen durchaus konkrete Verbesserungen erwarten, zumal die Einzelmaßnahmen – im Vergleich zum ersten Maßnahmenplan - schärfer formuliert und somit besser überprüfbar sind.

An der Erarbeitung des Maßnahmenplans 2.0 war die Zivilgesellschaft unmittelbar beteiligt. Auch viele Menschen mit Behinderungen haben sich in den Arbeitsgruppen intensiv eingebracht, auf erforderliche Maßnahmen hingewiesen und eigene, konkrete Vorschläge unterbreitet. In den Beratungsprozessen der Arbeitsgruppen mussten Kompromisse unter den Beteiligten der Zivilgesellschaft und ganz besonders mit den Beteiligten der zuständigen Ministerien gefunden werden. Des Weiteren wurden im Nachgang zur Erarbeitungsphase

Maßnahmen gestrichen, die in den Arbeitsgruppen abgestimmt gewesen waren.

Insoweit bilden die verbliebenen Maßnahmen die Reduzierung auf einen „gemeinsamen Nenner“ ab, der viele – von den Vereinen und Verbänden für Menschen mit Behinderungen als notwendig erachteten – Maßnahmen nicht enthält.

Die künftige Begleitung und laufende Evaluierung des Maßnahmenplans muss transparent und im Einvernehmen mit den Beteiligten und Mitwirkenden in den weiterbestehenden Arbeitsgruppen erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Plan auch tatsächlich die eingangs erwähnten konkreten Verbesserungen bringt.

Gleichzeitig gilt es, die Aspekte in Auge zu behalten, die nicht oder nicht direkt im Maßnahmenplan berücksichtigt wurden.

Eine ganz besondere Beachtung verdient hier das Thema „**Alt gewordene Menschen mit Behinderungen**“. Dabei handelt es sich um ein Querschnittsthema, doch wurde die Thematik – anders als das Querschnittsthema „Frauen mit Behinderungen“ (Handlungsfeld IX) im Maßnahmenplan nicht explizit berücksichtigt. Dies kann sich nun insoweit als nachteilig zu erweisen, als es im Land auch sonst kein klares Konzept für diesen Personenkreis gibt. Das TMAS-GFF bleibt mit dem Verweis auf die Neukonzipierung einer Personenzentrierten Komplexleistung durch den neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nur sehr vage.

Zu den Handlungsfeldern im Einzelnen:

Handlungsfeld I (Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderung)

Die geplanten Maßnahmen im Handlungsfeld I „Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen“ nehmen direkten Bezug auf die Artikel 7 und 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Fokus im Vorliegenden Maßnahmenplan liegt besonders im Vor- sowie schulischen inklusiven Unterricht sowie in der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In der vorliegenden Überarbeitung des Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden erstmals auch Maßnahmen formuliert, die die Weiterqualifizierung und Ausbildung von Fachkräften für den Gemeinsamen Unterricht von Kinder mit und ohne Behinderung in den Fokus stellen. Hierdrauf liegt ein weiterer Schwerpunkt der Maßnahmenplanung der AG 1. Die Zugänge zur Hochschulischen Ausbildung wurden konkreter formuliert sowie Möglichkeiten geschaffen, auch bei chronischen Erkrankungen als Grundlage für Teilzeitstudienzeiten anzuerkennen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zum Ausbau von Angebote zu psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen ausgebaut.

Kritisch zu betrachten ist das Maßnahmen zum Erlernen von Brailleschrift und Gebärdensprachen nicht in den Maßnahmen zur Qualifikationen von pädagogischen Fachkräfte für den Gemeinsamen Unterricht formuliert wurden.

Positiv ist anzumerken, dass die Maßnahmen sehr konkret, mit klaren Fristen und Zuständigkeiten definiert wurden. Dies erleichtert die Überprüfung und Evaluation.

Handlungsfeld III (Bauen, Wohnen, Mobilität)

Eine der abgelehnten Maßnahmen aus dem Handlungsfeld III (Bauen, Wohnen, Mobilität) ist die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit. Unbestritten ist Barrierefreiheit im Alltagsleben für Menschen mit Behinderung von sehr großer Bedeutung. Inklusion ist ohne Barrierefreiheit nicht möglich. Überdies „dient (aber) Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern bietet allen Menschen im Sinne des Universellen Designs erhebliche Erleichterungen im Alltagsleben und trägt zur Entstigmatisierung bei“, wie im Maßnahmenplan (Seite 44) zutreffend formuliert ist. Dennoch wurde die Maßnahme mit allgemeinem Verweis auf Stellenabbauverpflichtungen nicht aufgenommen. Wir gehen davon aus, dass eine entsprechend ausgestattete Landesfachstelle Barrierefreiheit einen ganz erheblichen Beitrag zur Verbesserung aller Belange der Barrierefreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger Thüringens leisten kann und fordern insoweit die Wiederaufnahme dieser Maßnahme.

Handlungsfeld VI (Kommunikation und Information)

Die vorgenommene Maßnahmeplanung orientiert sich an den digitalen Entwicklungen in der Gesellschaft. So wurde der Fokus auf webbasierte Angebote gelegt z.B. durch Schulungen/Wissensvermittlung und Ausbau der Barrierefreiheit, wodurch ein verbesserter Informationszugang für Bürgerinnen und Bürger mit einer Beeinträchtigung ermöglicht werden soll. Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Sinne von Übersetzungsleistungen bzw. Kommunikationshilfen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen aufgenommen.

Lediglich in der Maßnahme VI.6 werden Menschen mit Beeinträchtigungen im Lesen und Verstehen des geschriebenen Wortes bedacht. Die vorgenommene Reduzierung auf eine Veröffentlichungsrate von 50% der Kernaussagen ist nicht nachvollziehbar. Alle Informationen, die für Thüringer Bürger veröffentlicht werden, müssen, um auch diesem Personenkreis wichtige Informationen nicht vorzuenthalten, in einer für ihn angemessenen Schriftsprache zur Verfügung gestellt werden. Wir regen daher eine Streichung der Reduzierung auf 50% an.

Handlungsfeld VII (Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte)

Die Ausführungen im Handlungsfeld „Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte“ nehmen insbesondere Bezug auf Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, Artikel 13 „Zugang zur Justiz“ und Artikel 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“ der UN-BRK. In den benannten Artikeln der UN-BRK wird bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden, ihnen gleichberechtigt der Zugang zur Justiz zu gewährleisten ist und sie genauso wie andere das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen.

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte hier auch eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der bisherigen Maßnahmen und folglich eine Vereinfachung der Überprüfbarkeit. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden fast vollständig übernommen. Z.B. wird die Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK nun laut Maßnahmenkatalog umgesetzt.

Stand: 18.01.2019